Zusammenfassung Haftpflichtrecht (6. Semester, SS2007)

Inhaltsverzeichnis

1	Teil: Einleitung	2
	§1 Gegenstand des Moduls	
	§2 Strukturelle Unterschiede der Haftungsarten	
	§3 Falllösungsmethoden	
	§4 Übersicht der Haftungsvoraussetzungen	
	§5 Haftungsarten (im vertraglichen und ausservertraglichen) Haftpflichtrecht	
	§6 Funktion des Haftpflichtrechts	
	§7 Haftpflichtrecht als Recht der Schadensabwälzung	5
	§8 Absolute und relative Rechte im Verhältnis zum Haftpflichtrecht	
2	Teil: Gemeinsamkeiten und Unterschiede des vertraglichen und ausservertraglich	hen
Н	aftpflichtrechts	
	§9 Existenz eines Vermögensschadens als gemeinsame Voraussetzung	7
	§10 Rechtswidrigkeit als in beiden Rechtsgebieten unterschiedliche Voraussetzung	7
3		
	§11 Begriff des ausservertraglichen Haftpflichrechts	8
	§12 Verschuldenshaftung gemäss OR 41I – Anspruchsvoraussetzungen	8
	§13 Einfache (milde) Kausalhaftung	13
	§14 Gefährdungshaftungen (scharfe Kausalhaftung)	.15
4	Teil: Vertragliche Haftung im Besonderen	.17
	§15 Allgemeines	
	§16 Hilfspersonenhaftung (OR 101) im Besonderen	.18
	§17 Verhältnis zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung	.19
5	Teil: Umfang der Haftpflicht	.20
	§18 Schadensberechnung	
	§19 Schadensersatzbemessung	
6	Teil: Gemeinsame Rechtsinstitute für Schuldverhältnisse	.23
	§20 Mehrheit von Ersatzpflichtigen	
	§21 Aussenverhältnis (Solidarität)	
	§22 Innenverhältnis (Regress bzw. Rückgriff)	24
	823 Veriährung	24

Zusammenfassung basierend auf Notizen der Vorlesung bei Willi Fischer. Daher teilweise unvollständig und unterschiedliche Gewichtung der Themen.

1 Teil: Einleitung

§1 Gegenstand des Moduls

I. Was heisst Haftpflichtrecht?

Begriff der Haftpflicht im weitesten Sinne: ausservertragliche und vertragliche Schädigungen sowie das Einstehenmüssen eines Versicherers für die Folgen des schädigenden Ereignisses.

Begriff der Haftpflicht im engsten Sinne: ausservertragliche (Verschuldenshaftung; milde und scharfe Kausalhaftungen); Schädigungen und verschuldensunabhängige Haftungen

Begriff der Haftpflicht im Sinne der herrschenden wissenschaftlichen Terminologie: widerrechtlich zugefügte ausservertragliche Ereignisse; Schädigungen (Verschuldens- und Kausalhaftungen), seelische Unbill; ohne Versicherungsrecht (Einstehenmüssen für Schädigung des Versicherten).

Begriff im hier verwendeten Sinne: "Haftpflicht ist die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, den einem Dritten oder dem Vertragspartner zugefügten Schaden zu ersetzen".

II. Entstehungsgründe für Schuldverhältnisse

Unerlaubte Handlung (= Delikt; ausservertragliche Haftung, Verschuldenshaftung; OR 41)

Vertragsverletzung (OR 97ff.)

Quasi-vertragliche Ansprüche (GoA; Vertrauenshaftung)

Ungerechtfertigte Bereicherung (OR 62ff.)

Staatshaftung

familiäre Unterstützungspflichten

gesetzliche Schuldverhältnisse ohne primäre Leistungspflichten (Vertrag mit Schutzwirkung Dritter)

§2 Strukturelle Unterschiede der Haftungsarten

Vertragliche Haftung knüpft an eine vorbestehende Rechtsbeziehung an (= Vertrag)

Ausservertragliche Haftung befasst sich mit dem zufälligen Zusammentreffen Dritter, folglich entsteht erst durch die Schädigung an sich eine rechtliche Beziehung.

Culpa in contrahendo (cic): ist kein zufälliges Zusammentreffen und noch keine eigentliche Rechtsbeziehung. Es besteht ein Vertrauen, dass die Rechtsbeziehung eintritt.

§3 Falllösungsmethoden

I. Historische Methode

Rechtliche Analyse des Sachverhaltes entsprechend dem zeitlichen Verlauf.

Anwendungsbereich:

Bei Statusfragen wie: Wer ist Eigentümer geworden? wer ist Erbe? Fragen des Familienrechts.

II. Anspruchsmethode

Anwendungsbereich: Schuldrecht (OR ohne Gesellschaftsrecht)

Vorgehensweise: Fragen nach den Ansprüchen

Wer will was von wem woraus?

Geschädigter will Schadenersatz/Genugtuung vom potenziell Haftpflichtigen aus Bsp. OR 41ff. oder OR 97ff. und/oder Spezialnormen.

§4 Übersicht der Haftungsvoraussetzungen

I. Abgrenzung

Ausservertragliche Haftung – Verschuldenshaftung (OR 41 Abs. 1) Voraussetzungen:

- Vermögensschaden
- Widerrechtlichkeit
- Adäguater Kausalzusammenhang
- Verschulden setzt Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraus.

Vertragliche Haftung – Verschuldenshaftung (OR 97 Abs. 1) *Voraussetzungen:*

- Vermögensschaden
- Existenz eines gültigen Vertrages
- Vertragsverletzung: Abweichung vom Vertragsinhalt, daher herausfinden, welches die Pflichten der Parteien sind.
- Adäquater Kausalzusammenhang
- Keine Exkulpation des Schuldners (Verschuldensvermutung)

II. Beweislast

ZGB 8: Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Anwendung auf:

- ausservertragliche Haftung: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden sind vom Geschädigten zu beweisen.
- vertragliche Haftung: Vermögensschaden, Existenz eines gültigen Vertrages, Vertragsverletzung, Kausalzusammenhang sind vom Geschädigten zu beweisen, das Verschulden wird von Gesetzes wegen vermutet, jedoch besteht eine Exkulpationsmöglichkeit des Schuldners.

§5 Haftungsarten (im vertraglichen und ausservertraglichen) Haftpflichtrecht

I. Überblick

Grundsatz: Verschuldenshaftung (OR 41I, OR 97I, OR 195II, OR 208III)

Haftbarkeit nur, wenn der Schädiger den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat → Verschuldensprinzip

Verschulden = Haftungszurechnungsgrund: Grund, weil ein Verschulden vorliegt. Der Mensch ist ein selbstbestimmendes Wesen, welches seine Taten selber steuert. Verschulden wird angesehen als moralische Vorwerfbarkeit. Verschulden hat Funktion die Haftung zu bejahen und ist auch der Bemessungsfaktor. Das Verschulden hat daher eine Doppelfunktion, einerseits ist es der Haftungsgrund und andererseits der Zumessungsgrund der Ersatzpflicht

Ausnahme: Kausalhaftung

Jede Haftpflicht, die kein Verschulden voraussetzt. Kausalhaftung bedarf immer einer besonderen gesetzlichen Grundlage, u.a. OR 58, OR 1951 Ziff. 4, OR 208II

II. Unterschied Verschuldenshaftung / Kausalhaftung im ausservertraglichen Haftpflicht

Verschuldenshaftung: für schuldhaft zugefügten Schaden

- Vermögensschaden
- Kausalzusammenhang (natürlich und adäguat)
- Widerrechtlichkeit
- Verschulden

Kausalhaftung

- Vermögensschaden
- Kausalzusammenhang (natürlich und adäquat)
- Widerrechtlichkeit
- Kein Verschulden, sondern "besondere Rechtsbeziehung des Haftpflichtigen zum Haftungsbegründenden Tatbestand". Das bedeutet, dass das Verschulden ersetzt wird, es ist eine verschuldensunabhängige Haftung. Bsp.: Geschäftsherreneigenschaft und Subordinationsverhältnis bei OR 55.

III. Kategorien der ausservertraglichen Kausalhaftungen

Gewöhnliche Kausalhaftung (= milde Kausalhaftung): Jede Haftung ohne Verschulden, die nicht an die besondere Gefährlichkeit einer Vorrichtung oder Tätigkeit anknüpft. Bsp.: OR 54, 55, 56, 58, ZGB 333, ZGB 679

Ist eigentlich keine Kausalhaftung, nur wenn Nachweis nicht erbracht wurden, dass Pflichten erfüllt wurden.

Gefährdungshaftung (=scharfe Kausalhaftung): Anknüpfung an die Tatsache, dass manche Vorrichtungen – vor allem technische – durch ihre Existenz oder ihre Betätigung eine Gefahr für die Umwelt darstellen oder daran, dass eine bestimmte Tätigkeit auch ohne spezielle Vorrichtungen besondern gefährlich sind. Bsp.: Spezialgesetze SVG 58 (Haltereigenschaft), EHG 1 (Betreiber einer Eisenbahn), KHG 3 (Betreiber Kernkraftwerk)

Illustration an einem Beispiel: Idee ist eigentlich, dass man Autofahren verbieten sollte, da es verwerflich ist. Jedoch ist der volkswirtschaftliche Nutzen so wichtig, dass man es nicht verbietet. Die Tatsache, dass man Auto fährt, begründet die Haftpflicht. Die Haltereigenschaft ist bei SVG 58 der haftungsbegründende Tatbestand.

§6 Funktion des Haftpflichtrechts

I. Ausservertragliches Haftpflichtrecht

Primär-Funktion: Ausgleich des zugefügten Schadens (Anmerkung: Bereicherungsverbot) Nicht mehr Schadenersatz zusprechen als entstanden ist. Bei der Kausalhaftung gilt Selbstverschulden als Reduktionsgrund bei Schadensberechnung.

Sekundär-Funktion: Prävention, Gefahrenprophylaxe → im StGB Hauptfunktion

II. Vertragliches Haftpflichtrecht

gleiche Funktionen wie das ausservertragliche Haftpflichtrecht.

vgl. OR 97 I: positives Vertragsinteresse vgl. OR 26 I: negatives Vertragsinteresse vgl. OR 109 II: negatives Vertragsinteresse

positives Vertragsinteresse: Voraussetzung hierfür ist das Bestehenbleiben des Vertrages; Schadenersatz wird geleistet als Erfüllungssurrogat, jedoch muss die Gegenleistung auch erfüllt werden. Bsp.: Kaufpreis muss trotz Sachmangel bezahlt werden.

negatives Vertragsinteresse: Voraussetzung hierfür ist das Dahinfallen des Vertrages, die Parteien werden so gestellt, als hätte es keine Vertrag gegeben, daher wird nur der eingetretene Schaden ersetzt und nicht mehr.

§7 Haftpflichtrecht als Recht der Schadensabwälzung

I. Grundsatz

"Casum sentit dominus" = ein Geschädigter trägt den Schaden selbst. Es sei denn, er kann ihn abwälzen.

II. Ausnahme

Eine gesetzliche Rechtsnorm oder eine vertragliche Norm gestattet die Abwälzung auf einen Ersatzpflichtigen.

Diese Normen sind sog. Haftungstatbestände. Wenn die Haftung wegbedingt wird, fehlt der Abwälzungstatbestand.

Fazit: Haftpflichtrecht = "Recht der Ausnahmen" Eigentlich trägt keiner mehr den Schaden selbst.

§8 Absolute und relative Rechte im Verhältnis zum Haftpflichtrecht

I. Absolutes Recht(sgut)

Verletzung ist durch jedermann möglich (erga omnes)

Eintritt Vermögensschaden

- grundsätzlich nur bei Verletztem
- Ausnahme: Drittperson: nur Geschädigter erleidet Schaden oder es tritt daneben noch Schaden bei Drittperson ein oder anstelle Schaden beim Geschädigten tritt Schaden beim Dritten ein.

II. Relatives Recht

Verletzung nur durch Vertragspartner möglich

Eintritt Vermögensschaden

- grundsätzlich nur bei Verletztem
- Ausnahme: Drittperson: nur Geschädigter erleidet Schaden oder es tritt daneben noch Schaden bei Drittperson ein oder anstelle Schaden beim Geschädigten tritt Schaden beim Dritten ein.

2 Teil: Gemeinsamkeiten und Unterschiede des vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtrechts

§9 Existenz eines Vermögensschadens als gemeinsame Voraussetzung

Vermögensdifferenz besteht bei beidem, nur der Mechanismus zur Berechnung ist unterschiedlich.

Ausgleichsprinzip und Bereicherungsverbot besteht bei beiden.

§10 Rechtswidrigkeit als in beiden Rechtsgebieten unterschiedliche Voraussetzung

Rechtswidrigkeit ist unterschiedlich (Vertragsverletzung; Widerrechtlichkeit)

Auch Beweislast ist unterschiedlich. Beim ausserordentlichen Haftpflichtrecht muss der Geschädigte alles Beweisen, beim vertraglichen muss alles bewiesen werden ausser das Verschulden (Verschuldensvermutung; Schädiger hat Exkulpationsbeweis)

Bei Hilfspersonenhaftung: Schädiger haftet für das Verhalten der Hilfsperson als wäre es sein eigenes gewesen.

Ausserdem bestehen auch unterschiedliche Verjährungsfolgen.

3 Teil: Ausservertragliche Haftung im Besonderen

§11 Begriff des ausservertraglichen Haftpflichrechts

Allgemeine Definition des Haftpflichtrechts:

Haftpflichtrecht ist die Gesamtheit der vertraglichen und gesetzlichen (=ausservertraglichen) Rechtssätze, die die Zurechnung eines Schadens zum Gegenstand haben und zu diesem Zweck für den Geschädigten einen Wiedergutmachungsanspruch begründen.

Definition des ausservertraglichen Haftpflichtrechts:

Gesamtheit derjenigen Rechtssätze, die das Einstehenmüssen für Schädigungen normieren, bei denen die Ersatzpflicht nicht auf einem bereits vor dem Schadenereignis bestehenden Rechtsverhältnis beruht.

Das ausservertragliche Haftpflichtrecht ist das zufällige Zusammentreffen Dritter auch wenn ein vorbestehendes Rechtsverhältnis bestanden hat. Das vorbestehende Rechtsverhältnis darf einfach nichts mit dem schädigenden Ereignis zu tun haben.

§12 Verschuldenshaftung gemäss OR 41I – Anspruchsvoraussetzungen

I. Vermögensschaden

Schaden im haftpflichtrechtlichen Sinn = Differenz zwischen dem Stand des Vermögens des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses und dem (hypothetischen) Stand, den sein Vermögen ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses hätte. OR 41I: h.L. und BGer

Schaden ist die Differenz zwischen zwei Vermögenslagen (Vermögen X – Vermögen Y = Schaden). Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensveränderung.

A. Charakteristisches des Schadensbegriff

- die Schadensdefinition basiert auf der Differenztheorie
- die Schadensdefinition stellt auf die subjektiv-konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten ab: Bemessung nach Berücksichtigung aller individuellen Umstände; Ausnahme für eine abstrakte (objektive) Berechnung basieren nicht auf dem Interesse des Betroffenen sondern auf einem fixen Betrag (Marktpreis, Börsenpreis). Bsp. bei OR 191III, OR 215II, OR 447ff.
- die Schadensdefinition bezieht sich auf die Auswirkungen, die das schädigende Ereignis auf sein Vermögen im Sinne der Gesamtheit der wirtschaftlich bedeutungsvollen und wertmässig erfassbaren Güter hat (Gesamtvermögensvergleich); was zusammengehört, muss als Ganzes angesehen werden. Bsp.: Serie von Büchern einer Erstausgabe von Goethe, Olympisches Pferdegespann.

Folglich: ein relevanter (Vermögens)Schaden liegt nur vor, wenn durch ein schädigendes Ereignis ein Vermögenswert betroffen wird, der einen wirtschaftlichen Wert hat, d.h. einen Geldwert aufweist (beim Schaden geht es um "Stütz, Stütz und nochmals Stütz") Nur wichtig was der relevante Schaden ist, der Schaden mit dem wirtschaftlichen Wert (Geldwert).

Keine geldwerten Güter sind: Lebensfreude, Lebensgenuss, Freizeit, Erhohlung. Eine Beeinträchtigung ist immer "immaterieller Schaden", der grundsätzlich haftpflichtrechtliche bedeutungslos ist.

<u>Frustrationsschaden OR 195 I Ziff. 2/4</u>: Geht um das unfreiwillige Wegfallen des Zweckes der Aufwendungen die zu einem gewissen Zweck getätigt worden sind. Der Schaden besteht in der Höhe der Aufwendungen. Bsp. Ballonfahrt nicht machen, da Unfall oder vereitelte Ferien.

- B. Alternativen und Ergänzungen zum Differenzschadensbegriff
- normativer Schadensbegriff: Die Differenztheorie wird wertend korrigiert oder konkretisiert. Beispielsweise wird wertend ein Schaden angenommen obwohl keiner besteht (aber es hätte einer bestehen müssen). Bei der Drittschadensliquidation oder beim Haushaltsschaden: Hausfrau wird verletzt, wo ist der Schaden aber entstanden? Schaden tritt beim Ehemann ein, wegen der Unterhaltspflicht.
- <u>Kommerzialisierungsgedanke:</u> Ist im Zusammenhang mit Autounfällen entstanden. Bsp. Ersatzwagen bei einer Reparatur, wird nicht in jedem Fall gebraucht. In D wird auch Kosten für Ersatzwagen beantragt obwohl keiner benötigt wird. In CH eher zurückhaltend.

C. Schadensarten

- Damnum emergens: Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven
- Lucrum cessans: Keine Vermehrung der Aktiven oder keine Verminderung der Passiven
- Unmittelbarer Schaden: schliesst in der Kausalkette direkt an das schädigende Ereignis an.
- Mittelbarer Schaden: ist in der Kausalkette weiter entfernt und entsteht, wenn das Schadensereignis seinerseits andere schädigende Ereignisse herbeiführt. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden werden im ausservertraglichen Haftpflichtrecht gleich behandelt. Bsp. Kaufvertrag für mittelbaren und unmittelbaren Schaden.
- Personenschaden: Vermögensschaden infolge Körperverletzung oder Tötung
- Sachschaden: Vermögensschaden infolge Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache.
- Sonstiger Schaden: Vermögensschaden infolge Kreditbeeinträchtigung oder Verletzung von Immaterialgüterrechten grundsätzlich nicht ersatzpflichtig.
- Eigenschaden (Direkter Schaden)/Erstschaden: Direkt von der tatbestandsmässigen Handlung Betroffener erleidet den Schaden.
- Drittschaden (indirekter Schaden): Dritter ist nie direkt von der tatbestandsmässigen Handlung betroffen.
 - o Reflexschaden: Schadensfolge reflektiert auch auf anderen als den Direktbetroffenen aus.
 - Drittschadensliquidation: Schaden und Widerrechtlichkeit treten nicht bei der gleichen Person ein, darum Direktbetroffener (Widerrechtlichkeit, kein Schaden) macht Schaden geltend an Schädiger auf Leistung an anderen Schädiger (mit Vermögensschaden, keine Widerrechtlichkeit)
 - Haftungsinteresse: typischer Anwendungsfall ist OR 101; Hilfsperson stiftet Gläubiger einen Schaden, Geschäftsherr muss Schadenersatz leisten, da hypothetische Vorwerfbarkeit. Geschäftsherr hat dann ein Haftungsinteresse gegenüber Arbeitnehmer da Schadengeltendmachung via Regress, da Vertragsverletzung des Arbeitnehmers.

D. Immaterielle Unbill (Genugtuung: OR 47 und 49)

<u>Immaterielle Unbill</u> = Immaterielle Beeinträchtigung, moralisches Unrecht, seelische Unbill. Z.B. körperliche Schmerzen, Kränkung, Verminderung des Lebensgenusses oder Verminderung der Lebensfreude.

<u>Beachte:</u> eine immaterielle Unbill kann neben einem Schaden, aber auch ohne einen Schaden auftreten.

Der Anspruch nach OR 47/49 ist ein eigener Anspruch, bei dem sämtliche Haftungsvoraussetzungen ebenfalls geprüft und erfüllt sein müssen.

Anwendungsfall OR 47 (lex specialis): bei Tötung/Körperverletzung Genuugtuung für sich selber und/oder Angehörige.

Anwendungsfall OR 49 (lex generalis): deckt alle Verletzungstatbestände ab.

E. Schadensursachen

Arten

- Menschliches Verhalten
 - o Tun
 - o Unterlassen: Wenn Handlungspflicht bestanden hätte.
- Zufall: Vom menschlichen Verhalten unabhängiges Ereignis.
 - gewöhnlicher Zufall (Bsp. vereiste Strasse): ein von keiner Partei verschuldetes/oder anrechenbares Ereignis im Vertragsrecht. Funktion: Reduktionsgrund für Haftung oder Haftungsausdehungsgrund (OR 103 Ausdehnung Ersatzpflicht auch für Zufall bei verschuldeten Verzug)
 - höhere Gewalt (Bsp. Erdbeben): ist ein unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.

II. Widerrechtlichkeit

- A. Begriff: Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn das schädigende Verhalten gegen eine Norm verstösst, die den Eingriff in ein absolutes Rechtsgut verbietet (Erfolgsunrecht) oder die ein Verhalten vorschreibt, das einen schädigenden Eingriff vermeiden soll (Verhaltensunrecht), d.h. wenn gegen eine sog. Schutznorm verstossen wird.
- Das Vermögen ist per se kein geschütztes Rechtsgut → daher kein direkter Schutz daher Vermögensschaden, welcher aus Verletzung des absoluten Rechtsgutes oder Schutznorm ersatzpflichtig.
- Funktion: Haftungsbegrenzung durch Widerrechtlichkeitserfordernis und erleichtert Bestimmung der anspruchsberechtigten Person.
- objektive Widerrechtlichkeitstheorie: keine Definition was Widerrechtlichkeit ist.
- subjektive Widerrechtlichkeitstheorie geht davon aus, alles was zugefügt wird, ist widerrechtlich, dann müssten aber Ausnahmen definiert werden, was sehr schwierig und heikel wäre. vgl. dazu Merz Hans in ZBJV Widerrechtlichkeit als Rechtsquellenproblem.

B. Absolute Rechtsgüter → Erfolgsunrecht

- Leib und Leben (OR 41 i.V.m. ZGB 11, StGB 111ff.)
- Persönlichkeit (OR 41 i.V.m. ZGB 28, 28a-I, StGB 173ff.)
- Eigentum (OR 41 i.V.m. ZGB 641, StGB 137ff.)
- Besitz (OR 41 i.V.m. ZGB 927f., StGB 137ff.)
- Treu und Glauben (OR 41 i.V.m. ZGB 2)
 Beachte: jeder Verstoss gegen ein absolutes Rechtsgut ist per se widerrechtlich!!! Erfolgsunrecht: "Du sollst nicht was…"

Achtung: Relative Rechte werden von OR 41 I nicht geschützt!

C. Verstoss gegen eine Schutznorm → Verhaltensunrecht
Widerrechtlichkeit ist auch gegeben, wenn das schädigende Verhalten gegen
eine besondere Einzelnorm mit Schutzcharakter verstösst, d.h. gegen eine
besondere Verhaltensnorm (ohne dass ein absolutes Rechtsgut des Geschä-

digten verletzt wird) (Verhaltensunrecht) ("Du sollst nicht wie…"; du sollst nicht handeln unter Anwendung verbotener Mittel.)

Die Schutznorm muss gerade vor der Schädigung der eingetretenen Art schützen (Schutzzwecktheorie). Die Widerrechtlichkeit ist ein Haftungsfilter für die Unterscheidung zwischen widerrechtlich relevantem und wiederrechtlich irrelevantem Verhalten. Beim Geschädigten muss immer kumulativ Schaden und Widerrechtlichkeit gegeben sein.

Bedeutung: vor allem bei reinen Vermögensschäden

D. Ausschluss der Widerrechtlichkeit durch Rechtfertigungsgründe

- OR 52: Notwehr (Abs. 1) Besitzesnotwehr in ZGB 926 Abs. 1, Notstand (Abs. 2) und Selbsthilfe (Abs. 3)
- Einwilligung des Betroffenen (Achtung: Sonderfall der Körperverletzung): Einwilligung darf nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstossen, sonst ist sie nichtig gemäss OR 20I.
- rechtmässige Ausübung öffentlicher Gewalt (Amtspflicht)
- besondere privatrechtliche Befugnisse

Bei den Rechtfertigungsgründen geht es immer um eine vorsätzliche Handlung, das bedeutet es ist ein bewusstes aktives vorsätzliches Vorhalten, dies ist auch eine Voraussetzung für diese Gründe. Das bedeutet, dass man Rechtfertigungsgründe nur geltend machen kann, wenn man bewusst gehandelt hat. Bei der Selbsthilfe besteht bei der Handlung aber keine unmittelbare Bedrohung für die eigenen Rechtsgüter (Bsp. Schuldner löst alle seine Kosten auf und Verkauft alles sein Hab und Gut und will sich ins Ausland absetzen, Gläubiger ist zufällig auch am Flughafen und sieht den Schuldner. Der Gläubiger darf dann denn Schuldner so lange festhalten, bis die zuständigen Behörden kommen und ihm zu seinem Recht verhelfen.). Unzulässig

Unzulässig ist der Notwehrexzess, d.h. die Verteidigung darf nicht über dasjenige Mass hinausgehen, das zur Abwehr des Angriffs notwendig ist. (Prinzip der Verhältnismässigkeit) Putativnotwehr (Notwehr bei vermeintlichen Angriff) ist auch rechtswidrig.

Beim Notstand muss das bedrohte Rechtsgut einen höheren Wert haben, als das durch die Notstandshandlung verletzte, sonst ist der Notstand unzulässig. Ausserdem ist Notstand eine Notlage, in welcher eine Gefahr für Leib, Leben oder Vermögen von sich oder einem anderen durch einen Eingriff in fremdes Vermögen abwehrt.

III. Kausalzusammenhang

A. Allgemeine Definition:

Beziehung zwischen Schadenursache und tatsächlichen Schaden.

B. Natürlicher Kausalzusammenhang

Conditio-sine-qua-non-Formel: Wäre der Schaden auch eingetreten, wenn sich der betreffende Umstand nicht verwirklicht hätte, d.h. kann das in Frage stehende Ereignis nicht weggedacht werden, ohne dass nicht auch der Erfolg entfiele.

C. Adäquater Kausalzusammenhang

Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist dann adäquat, wenn die bereffende Ursache nah dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebens-

erfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein begünstigt erscheint.

D. Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhanges Unterbrechungsgründe:

- Höhere Gewalt: = unvorhergesehenes, unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht. Bsp.: Blitz, aussergewöhnliche Lawine
- schweres/grobes Selbstverschulden: = grob schuldhaftes Verhalten des Geschädigten, das eine adäquate Ursache des eingetretenen Schadens ist. Bsp.: Fussgänger wirft sich in selbstmörderischer Absicht vor den Zug.
- schweres/grobes Drittverschulden: Bsp.: Jemand stösst einen Fussgänger vor ein fahrendes Auto.

IV. Verschulden

A. Funktion

- einerseits: Zurechnungskriterium f
 ür Haftpflicht = Haftpflichtvoraussetzung;
 dies gilt auch im Vertragsrecht (Exkulpationsbeweis).
- andererseits: Schadenersatzbemessungskriterium; Verweis OR 99 bei der Bemessung kommt es trotzdem auf das Verschulden an.

B. Begriff

Als Verschulden wird jede rechtlich negativ zu qualifizierende menschliche Verhaltensweise (Tun oder Unterlassen) bezeichnet, die Ursache eines Schadens bildet.

Verschulden = moralische Vorwerfbarkeit.

C. Verschuldenskomponenten:

- subjektive Komponente: Urteilsfähigkeit nach ZGB 16
- objektive Komponente: Absicht (Vorsatz) bewusste und gewollte Schädigung oder in Kauf nehmen der Schädigung oder Fahrlässigkeit.
 Bei der objektiven Komponente geht es um ein abweichendes Verhalten vom

Durchschnittsverhalten einer Person.

D. Fahrlässigkeit im Besonderen

 Begriff: Ausserachtlassung derjenigen Sorgfalt, welche die Verkehrssitte von den mit dem Handelnden in gleichen erkennbaren Lebensverhältnissen stehenden Personen unter den erkennbaren konkreten Umständen fordert; somit: Vorwerfbar ist ein Mangel an Sorgfalt.

2. Arten der Fahrlässigkeit

- a. grobe Fahrlässigkeit: Der Handelnde verletzt die Sorgfalt, welche die Verkehrssitte von ihm verlangt in besonders schwerer Weise.
- b. leichte Fahrlässigkeit: Verstoss mit geringer Vorwerfbarkeit
- c. mittlere Fahrlässigkeit gibt es nur noch beim Arbeitsvertragsrecht sonst in keinem anderen Rechtsgebiet.

3. Objektivierter Fahrlässigkeitsbegriff

pro memoria: Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an unter den gegebenen Umständen erforderliche Sorgfalt.

Im Haftpflichtrecht gilt ein objektivierter Begriff der Fahrlässigkeit:

 Der Mangel an Sorgfalt wird festgestellt durch den Vergleich des tatsächlichen Verhaltens des Schädigers mit dem hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der Situation des Schädigers - jede Abweichung von diesem geforderten Durchschnittsverhalten gilt als sorgfaltswidrig und damit als fahrlässig.

§13 Einfache (milde) Kausalhaftung

I. Einfache Kausalhaftungen

A. Merkmal

Haftungstatbestände, für deren Anwendung das Verschulden des Haftpflichtigen keine Voraussetzung bildet. → Verschuldensunabhängige Haftung oder objektivierte Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast.

B. Haftungszurechnungsgrund

nicht das Verschulden, sondern die besondere Beziehung des Haftpflichtigen zum haftungsbegründeden Tatbestandes.

Eine einfache Kausalhaftung wird als milde Kausalhaftung bezeichnet, wenn dem potentiell Haftpflichtigen die Möglichkeit des Exzeptionsbeweises offen steht, d.h. wenn sich der potentiell Haftpflichtige durch den Sorgfaltsbeweis befreien kann. (Aber Achtung ist nicht in jedem Fall so)

C. Haftungstatbestände

- Geschäftsherrenhaftpflicht, OR 55
- Tierhalterhaftpflicht, OR 56
- Werkeigentümerhaftpflicht, OR 58
- Haftung des Inhabers eines Signaturschlüssels, OR 59a
- Haftung des Familienhauptes, ZGB 333
- Grundeigentümerhaftpflicht, ZGB 679
- in Teilbereichen des Produktehaftpflicht nach PrHG
- Haftung des Urteilsunfähigen
- Strahlenschutzgesetz StsG 39I (ionisierende Strahlen)
- Haftung der Anbieterin von Zertifizierungsdiensten, ZertES 16

II. Geschäftsherrenhaftpflicht, OR 55

- A. positive Voraussetzungen
- 1. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen
 - Vermögensschaden
 - Widerrechtlichkeit
 - natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang Beachte: diese 3 Voraussetzungen müssen als Folge der Verhaltensweise der Hilfsperson und nicht des Geschäftsherrn erfüllt sein.
- 2. Besondere Haftungsvoraussetzungen
 - Schädigung durch Hilfsperson in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen (funktioneller Zusammenhang)
 - Geschäftsherr steht zur Hilfsperson in einem Überordnungsverhältnis (besondere Beziehung des...)

B. negative Voraussetzungen

- Misslingen des <u>Sorgfaltsbeweises</u> (cura in eligendo, cura in instruendo, cura in custodiendo)
- Misslingen des <u>Befreiungsbeweises</u>

III. Tierhalterhaftpflicht, OR 56

A. Positive Voraussetzungen

- 1. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen
 - Vermögensschaden
 - Widerrechtlichkeit als Folge der Verhaltensweise des Tieres. Achtung: kein tierspezifisches Verhalten, wenn der Herr das Tier auf eine Person hetzt!
 - natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang
- 2. Besondere Haftungsvoraussetzungen
 - Halterverhältnis als besondere Beziehung des Haftpflichtigen zum haftungsbegründenden Tatbestand
 - selbstständige Aktion des Tieres (Schadensverursachung aus "eigenem" Antrieb).
- B. Negative Voraussetzungen:
 - Misslingen des Sorgfaltsbeweises
 - Misslingen des Befreiungsbeweises

Anmerkung: Tierhalter muss auch für das Handeln von Hilfspersonen einstehen (kein Befreiungsbeweis wie bei OR 55)

IV. Werkeigentümerhaftpflicht; OR 58

- A. Positive Haftungsvoraussetzungen
- 1. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen: Vermögensschaden / Widerrechtlichkeit / natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Werkmangel und Schaden.
- 2. Besondere Haftungsvoraussetzungen:
 - Werkbegriff: Werk = ein stabiler, mit dem Boden direkt oder indirekt verbundener künstlich hergestellter oder angeordneter Gegenstand.
 - Werkmangel: Wenn eine niemanden und nichts gefährdende Existenz und Funktion, welche der Eigentümer zu garantieren hat, nicht gewährleistet ist. Man unterscheidet zwischen zwei Arten von Mangelhaftigkeit: die fehlerhafte Herstellung und der mangelhafte Unterhalt (Frage nach der Zumutbarkeit bei der Beseitigung)

Wenn das Werk noch nicht der Öffentlichkeit gewidmet wurde oder noch nicht seinem bestimmungsgemässen Gebrauch zukommt, kann kein Werkmangel eintreten. Bsp. Baustelle im Rohbau: das Werk ist noch im Rohbau, also kann es keinen Mangel aufweisen. Hinweistafel an der Baustelle, der Kausalzusammenhang wird unterbrochen bei groben Selbstverschulden (bei einem Erwachsenen), wenn die Baustelle trotzdem betreten wird.

Werkeigentümer muss sich überlegen, was passieren kann und genügend vorbeugende Massnahmen treffen (Bsp.: Abschrankung machen oder auf Mangel hinweisen). Wichtig hierbei ist der Zeitfaktor für die Beseitigung des Mangels – Frage ob der Eigentümer die Möglichkeit hatte, den Mangel zu beseitigen und war es in der gegebenen Zeit zumutbar, den Mangel zu beseitigen.

Verschulden, wenn Werkmangel nicht beseitigt oder gekennzeichnet wurde in zumutbarer Zeit.

Kein Verschulden, wenn Massnahmen getroffen wurden und der Mangel innerhalb zumutbarer Zeit behoben wurde.

 Eigentum am Werk: = besondere Beziehung des Haftpflichtigen zum haftungsbegründenden Tatbestand.

B. Achtung: keine Möglichkeit, sich durch einen Sorgfaltsbeweis zu befreien.

V. Grundeigentümerhaftpflicht

Anmerkung: es handelt sich um eine Kausalhaftung "eigener Art", weil die Haftung aufgrund eines reinen Verursacherprinzips gilt.

A. Allgemeine Voraussetzungen

Schaden / Widerrechtlichkeit / natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Überschreiten des Grundstücks/Nutzung des Grundstücks und dem eingetretenen Schaden.

B. Besondere Haftungsvoraussetzungen

Überschreitung des Grundeigentumsrechts

(= Schädigung durch Ausübung einer aus dem Grundeigentum fliessenden Befugnis → durch übermässige Immissionen (materielle, ideelle, negative Immissionen) → durch Graben oder Bauen.

kein Befreiungsbeweis!

§14 Gefährdungshaftungen (scharfe Kausalhaftung)

I. Wesen/Ratio

Haftungstatbestände, bei denen das Verschulden des Haftpflichtigen keine Voraussetzung bildet; es wird keinerlei objektive Unregelmässigkeit oder Ordnungswidrigkeit vorausgesetzt.

Haftung knüpft an <u>bestimmte Vorrichtungen</u>, <u>Zustände oder Tätigkeiten an</u>, von denen erfahrungsgemäss eine <u>besondere Gefährdung zur Umwelt ausgeht</u>.

Gefährdung zeigt sich darin, dass die genannte Tätigkeiten oder Einrichtungen besonders häufig zu Schäden führen oder besonders schwere Schäden verursachen.

Derjenige soll das wirtschaftliche Risiko tragen, der auch den wirtschaftlichen Nutzen hat.

II. Haftungsvoraussetzungen

A. Allgemeine:

Schaden / Widerrechtlichkeit / natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang (zwischen der vom Gesetz genannten Aktivität und dem Schaden).

B. Besondere

Die Gefährdungshaftungen sind allesamt ausserhalb des OR in Spezialgesetzen geregelt. Die besonderen Haftungsvoraussetzungen ergeben sich aus jenen Rechtsquellen.

C. Beispiele:

- Haftpflicht des Motorfahrzeughalters, SVG 58ff.: beachte hierbei das direkte Forderungsrechts des Geschädigten gegenüber der Versicherung des Verursachers.
- Haftpflicht der Eisenbahnunternehmung, EHG 1ff.
- Haftpflicht des Luftfahrzeughalters, LFG 64ff.

- Haftpflicht des Inhabers einer Elektrischen Anlage, EIG 27ff. Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage, KHG 3ff.

4 Teil: Vertragliche Haftung im Besonderen

§15 Allgemeines

I. Haftungsvoraussetzungen

(vgl. Folie 10)

Schaden, Existenz gültigen Vertrages, Vertragsverletzung, Kausalzusammenhang → diese Voraussetzungen muss der Geschädigte beweisen.

Der Schädiger muss beweisen, dass ihm am Schaden kein Verschulden trifft (→ Exkulpationsbeweis).

II. Schadensarten im Besonderen

Schaden gilt bei ausservertraglichem und vertraglichem Haftpflichtrecht als unfreiwillige Vermögensdifferenz, jedoch sind die Berechnungsarten verschieden.

Beim Vertragsrecht unterscheidet man zwischen dem positiven und dem negativem Interesse.

- positive Interesse (OR 97) setzt das Bestehenbleiben des Vertrages voraus; Leistung des Schuldners (Surogatsleistung) auf Ersatzebene. Schadenersatz wird gezahlt, aber die Gegenleistung muss trotzdem erfüllt werden. Hier wird der aktuelle Vermögensstand mit dem Vermögensstand verglichen, den er gehabt hätte, wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre, die Differenz ist dann der Vermögensschaden.
- negatives Interesse setzt das Dahinfallen des Vertrages voraus. Hier wird der aktuelle Vermögensstand mit dem Vermögensstand verglichen, den er gehabt hätte, wenn es keinen Vertrag gegeben hätte, die Differenz ist dann der Schaden. Beim negativen Interesse muss noch ein eventueller Frustrationsschaden berücksichtigt werden, vielleicht hatte der Geschädigte Ausgaben gemacht, die er sonst ohne Vertrag nicht gemacht hätte.

III. Vertragsverletzung im Besonderen

Der Inhalt des Vertrages gilt als Pflichtenprogramm und was hätte erfüllt werden müssen.

Auftrag schuldet man das Tätigwerden und nicht den Erfolg. Auftrag mit ärztlichen Leistungspflichten, schwierig Vertragsverletzung zu beweisen.

Ausservertragliche Haftung über den Frustrationsgedanken abwickelbar. Freiwillige Entreicherung, geht nur, wenn erst nachher klar ist. Treu und Glauben ausführungsbedürftige Blankettnorm. Auskunft / Rat Arzt – Vertrauen des Patienten gilt als berechtigt und erweckt.

Voraussetzungen Haftung aus falschem Rat:

- Täuschung
- Auslagen Vermögensdisposition für Erklärenden ersehen
- Arzt konnte nicht vorsehen, dass Vermögensdisposition vorgenommen wird. Scheitert am Kausalzusammenhang zwischen Rat und eingetretenem Schaden.

Vertragsverletzung und Gewährleistung (OR 197ff.)

OR 97: Charakteristik: Verschuldete Vertragsverletzug. Summe aller möglichen Vertragsverletzungen können über OR 97 abgehandelt werden auf alle Vertrags-

arten. Diese Vertragsverletzungen führen zu Schadenersatz, wenn Adäquanz und keine Exkulpation Schuldner.

OR 197: eingeschränkt anwendbar nur auf den Kaufvertrag: Gewährleistung ist verschuldensunabhängig; Mangel muss vorhanden sein (Abweichung der Sollbeschaffenheit). Mangel muss Gebrauch aufheben/behindern oder zugesicherte Eigenschaft fehlt. Ist die Sache mangelhaft handelt es sich um eine Vertragsverletzung. Der Mangel muss eine bestimmte Intensität aufweisen, damit er relevant ist. OR 197 ist eine Sondernorm für besonders geartete Vertragsverletzung. Nicht jede Vertragsverletzung kann über OR 197 abgewickelt werden. Jeder Mangel in OR 197 ist ein Mangel i.S.v. OR 97, aber nicht jede Vertragsverletzung ist eine Vertragsverletzung i.S.v. OR 197.

Schliesst OR 197 die Anwendung von OR 97 aus? lex specialis derogt lex generalis. OR 197 nur anwendbar, wenn es sich um einen Kaufvertrag handelt und eine rechtzeitige Mängelrüge stattgefunden hat (OR 201). Mit Einhaltung der Rügefrist öffnet sich das Tor zur Sonderordnung von OR 197, wenn verpasste Rügefrist keine Mängelhaftung geltend machen, kann man aber immer noch nach OR 97 vorgehen.

Sonderordnung um zu Laste oder zu Gunsten des Schuldners? Zu Lasten, denn normalerweise bloss für verschuldeter Schaden ersatzpflichtig, jedoch hier handelt es sich um eine Kausalhaftung.

Wenn allgemeine Ordnung (OR 97) für Schuldner zu keiner Schlechterstellung führt, dann ist sie auch anzuwenden. Eine Vertragsverletzung von OR 197 ist eine Vertragsverletzung für besonders geartete Formen von Mängeln, nämlich intensive qualifizierte. Gegenstand muss massiv mangelhaft sein oder Eigenschaft wurde zugesichert.

Rechtsgewährleistung durch ex lege aufgehoben. OR 208II Verweis Rechtsgewährleistung (vollständige Entwehrung OR 195).

§16 Hilfspersonenhaftung (OR 101) im Besonderen

I. Verhältnis zwischen OR 68 und OR 101 I

OR 68 immer im Kontext mit OR 101 gesehen zu werden. Nur Schuldner kann Vertrag verletzen; Gläubiger nur kann die Erfüllung verlangen. Privatautonomie Normsetzungsbefugnis (alles relative Rechte) Dritter kann Vertrag der Parteien nicht verletzen. Kann nicht sein, dass Schuldner selbst erfüllen muss, muss nur wenn es auf seine Person ankommt. Schuldner kann immer Dritten zur Erfüllung einsetzen. Fehlverhalten Dritter (Hilfsperson) wird Schuldner angerechnet. und zwar das tatsächliche Verhalten des Dritten wird am Sollen des Schuldners gemessen werden. Nur Schuldner kann Vertrag verletzen, darum Anrechnung Verhalten des Dritten auf den Schuldner (Fiktion).

reale Vertragsverletzung, keine hypothetische. Hypothese in solchen Fällen: Verschulden Verhalten Schuldner wie dasjenige der Hilfsperson? hypothetisches Verschulden = Haftung. Hilfsperson muss in Sphäre des Gläubigers eingegriffen haben, Schaden, Existenz gültiger Vertrag, Vertragsverletzung, Kausalzusammenhang, keine Exkulpation (hypothetisches Verschulden).

II. Vergleich zwischen OR 101 und OR 55

Anwendbarkeit OR 55 und OR 101 sind verschiedene Rechtsnormen.

§17 Verhältnis zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung

Anspruchskonkurrenz:

Was bedeutet das?

Derselbe Schaden und es können zwei Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen, Anspruchskonkurrenz kann zwischen dem vertraglichen und ausservertraglicher Haftung bestehen.

5 Teil: Umfang der Haftpflicht

§18 Schadensberechnung

- = Grundlage der Schadenersatzbemessung
- = Methode der zahlenmässigen Bestimmung der effektiven Schadenshöhe

richtet sich vor allem nach der Art des verletzten Rechtsgutes wenig allgemeine Grundsätze:

- Schadensberechnung auf den Zeitpunkt des Urteils
- Berücksichtigung nur des gegenwärtigen Schadens
- Vorteilsanrechnung

Schadensberechnung kommt vor der Schadenersatzbemessung. Zuerst muss eingetretener Schaden summenmässig bestimmt werden. Hängt vom Rechtsgut ab. Drei Grundsätze: Schadensberechnung erfolgt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Urteils; Berücksichtigung nur des gegenwärtigen Schadens (ausser Versorgerschaden); Vorteilsanrechnung (Schaden bringt Vorteil, soll dies auf effektiven Schaden angerechnet werden, Bsp. Verunfallter spielt Lotto im Spital, würde er nicht tun, wenn er keinen Schaden erlitten hätte – Frage des Kausalzusammenhanges, keine kausalität wenn man Lotto im Spital spielt und gewinnt. Oder wenn nicht in Spital gegangen und zu Hause geblieben und erspart sich Mehrkosten.

I. Naturalrestitution

Realerfüllung bei Personenschäden schwierig und bei Sachschäden will Geschädigter Reparatur nicht dem Schädiger überlassen. Wird nur dort gewählt, wo der Schädiger selbst einen einschlägigen Beruf hat oder über Ersatzware verfügt.

II. Geldersatz

Regelfall und spielt bei Sach- und Personenschäden die Hauptrolle.

III. Restitution

Beschädigte Sache wird repariert und die Wiederherstellungskosten der Sache werden verlangt.

IV. Kompensation

Sache wird nicht repariert und so weiterbenutzt oder weiterveräussert und es wird der Wertverlust geltend gemacht.

V. Schadenersatzberechnung nach der Differenzhypothese

A. Allgemeines:

Bei der Differenzhypothese geht es um den Vergleich zweier Vermögenslagen, das tatsächliche Vermögen des Geschädigten ohne Schädigung und tatsächliches Vermögen des Geschädigten mit Schädigung. Geschädiger hat eine Obliegenheit in der Schadenminderungspflicht.

B. Schadensberechnung und massgeblicher Zeitpunkt:
Massgebender Zeitpunkt zur Schadensberechnung ist der Zeitpunkt des Urteils (OR 46 II). Bei Körperverletzungen lassen sich die Folgen im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht sicher feststellen, dann kann der Richter einen sog.

Rektifikationsvorbehalt gemäss OR 46 II machen. Schadenssumme ist ab dem Zeitpunkt, in dem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt hat, gemäss OR 73 I mit 5% zu verzinsen (Schadenszins).

C. Beweis:

Geschädigter muss Existenz des Schadens beweisen. Geschädigter muss Umfang des Schadens beweisen, d.h. er muss die Schadenersatzforderung substanzijeren.

VI. Vorteilsanrechnung (compensatio lucri cum damno)

Hat die Schädigung auch Vorteile gebracht, so müssen diese angerechnet werden. Und zwar ist der Schaden dann der endgültige Saldo der nach Abzug der Vorteile verbleibenden Nachteile. Anzurechnen sind nur Vorteile, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen. Ersatz gebrachter Sache oder Einbau neuer Ersatzteile, kann dies zu einer Werterhöhung führen, welcher vom Geschädigten auszugleichen ist.

VII. Ersatz von Sachschäden

A. Verkehrswert

Auch allgemeiner Wert genannt, bei Verlust oder Zerstörung einer Sache wird der wirkliche Wert bezahlt und zwar der Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten, welche von Sachverständigern ermittelt werden.

B. Affektionswert:

Liebhaberwert, dieser ist nicht zu ersetzen. Eine Ausnahme besteht bei Tieren, welche nicht mehr als Sachen gelten (ZGB 641a).

C. Gebrauchtwert

Zeitwert. bei nicht wertbeständigen Sachen, die einer Wertminderung unterliegen.

D. Besonderheit bei Autos

Reparaturkosten; Minderwert; Mietwagenkosten.

E. Problem des Frustrationsschadens

Ersatz für frustrierte Aufwendungen. Nach der Frustrationslehre kommt es alleine darauf an, ob der Geschädigte Aufwendungen gemacht hat.

VIII. Ersatz von Personenschäden

A. Allgemeines

Sonderbestimmungen für Körperverletzung und Tötung, OR 45 und 46, Geltung für Verschuldens- und Kausalhaftungen.

B. Körperverletzung

Beeinträchtigung der körperlichen und physischen Integrität. Gesundheitsbeeinträchtigung. Schadensposten bei Körperverletzung gemäss OR 46 I - abschliessende Aufzählung. Heilungskosten, Arbeitsunfähigkeit, Nachteile durch Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

IX. Schadenersatz bei Tötung (OR 45, Versorgerschaden)

§19 Schadensersatzbemessung

Festlegung desjenigen Teils des errechneten Schadens, der dem Geschädigten zu ersetzen ist: ganzer Schaden oder nur einen Teil davon.

Schadenersatzbemessung: Festlegung des Teils des Schadens der auch ersetzt werden muss. Verschulden und Ersatzpflicht müssen in der Waage sein. Man muss für das haften, was man auch verschuldet hat. Das Vorverständnis des Richters fliesst in das Urteil ein, daher eher willkürliche Schadenersatzbemessung. Bei Kausalhaftung stellt sich dieses Problem nicht, weil man verschuldensunabhängig haftet und Haftung mit dem Maximal errechneten Schaden. Bei Kausalhaftung kann auch ein Verschulden miteinfliessen, Bsp. leicht angetrunkener Autofahrer macht einen Unfall mit 2,4 Promille Alkohol, dann kann man nicht mehr haften als 100% - was macht man mit Verschuldensvorwurfe, welcher zur Ersatzpflicht des Kausalhaftungsschadens, Grobes Verschulden führt zur Mehrverschulden und Selbstverschulden führt zur Reduktion zur Kausalhaftung – Neutralisierung der Verschuldensvorwürfe und er haftet trotzdem für den ganzen Schaden.

6 Teil: Gemeinsame Rechtsinstitute für Schuldverhältnisse

§20 Mehrheit von Ersatzpflichtigen

I. Problematik

Haftung von mehreren Personen für denselben Schaden

- A. Frage: von welchem Ersatzpflichtigen kann der Geschädigte welchen Teil des Schadenersatzes verlangen? = Problem des Aussenverhältnisses
- B. Frage: welcher Ersatzpflichtige muss den Schaden zu welchen Teilen endgültig tragen? = Problem des Innenverhältnisses.

II. Lösung OR 50/51 in Verbindung mit OR 143ff.

Solidarität (OR 50/51/143f.) bedeutet, dass der Gläubiger entscheiden kann, welchen Schuldner er will und welchen Teil der Schuld er will.

Zwei Probleme: Aussen- und Innenverhältnis

Diese Probleme stellen sich nicht nur bei Forderungen aus Schadenersatz, auch bei bsp. im Zusammenhang mit dem Bereicherungsrecht (jedoch im modernen Sinne). Beschränkung was in Folie steht.

GS kann welchen Teil des Schadens von wem verlangen? Dem GS stehen mehere Schädiger gegenüber, wie viel kann GS von jedem Schädiger verlangen (Aussenverhältnis)? Wenn einer der Schädiger bezahlt hat, wie kann er die Mitschädiger an der Ersatzleistung beteiligen (Innenverhältnis). Solange Aussenverhältnis nicht geregelt ist, gibt es keine Diskussion im Innenverhältnis. Kann sein, dass im Aussenverhältnis nicht alles bezahlt wird → Ausfallssummen, dann kommt erst Frage, wer muss im Innenverhältnis was bezahlen.

§21 Aussenverhältnis (Solidarität)

I. Solidaritätsarten

Es gibt im Prinzip / Lehrbuch viele. Keine Unterscheidungen notwendig, wenn man Gesetz richtig versteht. Es gibt nur eine Solidarität = Solidarität und nichts anderes.

II. Funktion

Verbesserung der Rechtsstellung des GS = einziger Zweck. Aber nicht zu einer Schlechterstellung der Rechtsstellung der Ersatzpflichtigen führen. Schädiger soll im Aussenverhältnis nicht mehr haften als er sonst haftet. Jeder haftet für das ganze soweit Solidarität besteht. Solidarität besteht, dass man im Aussenverhältnis nicht für mehr haftet, als man alleine haften würde. Reduzierung der Solidarität auf den grössten gemeinsamen Nenner. Bsp. Schädiger Kausalhaftung 100'000.-, Schädiger Vertragshaftung 80'000.- und Schädiger Verschulden 50'000.-. Jeder haftet für 50'000.-. KH und Vertragshaftung für 80'000, für die 100'000 kann nur der Schädiger der Kausalhaftung haften, sonst würde eine Schlechterstellung der anderen Schädiger führen.

III. Begriff

IV. Solidarität und Verjährung

§22 Innenverhältnis (Regress bzw. Rückgriff)

I. Funktion

II. Regressmittel

Über Bereicherungsrecht, Rückgriff auf die anderen Ersatzpflichten nehmen → Ersparnis-Bereicherung der anderen. Wäre eine Möglichkeit.

Über GoA auch Rückgriff organisieren, ein Schädiger bezahlt für alle Schädiger und hat GoA gemacht.

Gesetzgeber geht über die Subrogation (OR 149) ist ein Regressmittel, es dient dem Regress, was heisst? Mit der Zahlung ist GS draussen. Definition: Eintritt des zahlenden Schuldners in die Stellung des befriedigenden Gläubigers. D.h.: Gläubiger ist draussen nach Zahlung. Schuldner 1 sitzt nun in Rechtsposition des Gläubigers, sein Rückgriff erfolgt nun durch die Forderungen. Beim Bereicherungsrecht oder GoA hätte er diese Vorteile nicht. Bedeutet eine Verbesserung des Regressberechtigten gegenüber des Regressverpflichteten.

Subrogation ist nicht gleich Surrogation: Traditionssurrogate; positives Vertragsinteresse (Erfüllungssurrogate) – Leistung an Erfüllungstatt, Leistung Erfüllungshalber (Check).

§23 Verjährung

- **I. Bedeutung:** Nicht mehr durchsetzbare Forderung, jedoch noch bestehend.
- II. Beginn
- III. Berechnung
- IV. Ruhen und Unterbrechung
- V. Vertragliche Verjährung im Besonderen
- VI. Ausservertragliche Verjährung im Besonderen